

SATZUNG DES VEREINS GOERZALLEE E.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Goerzallee e.V.
Standort. Netzwerk. Berlin

Und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg einzutragen und führt den Zusatz "e.V."

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand in Berlin.

§ 2 Zweck

Der Verein dient:

1. Der Gemeinschaftsbildung und Nähe zwischen Menschen und Unternehmen um die Goerzallee
2. Der Wertschätzung unseres Wirkungsraumes und seiner vielfältigen Potenziale
3. Dem Austausch und der Verschränkung der ansässigen Gewerbetreibenden untereinander zur Verbesserung ihrer Arbeits- und Lebensqualität
4. Dem Aufbau eines aktiven Netzwerks, das sich erfolgreich für die Umsetzung gemeinsamer Interessen einsetzt, sich gegenseitig nährt und seine Kräfte bündelt aber sich auch als Nachbarschaftshilfe versteht und Zusammenhalt und Zugehörigkeit schafft
5. Der Nutzung gemeinsamer Ressourcen
6. Dem Aufbau nachhaltiger geschäftlicher Verbindungen und dem Beflügeln von Geschäften
7. Der Erhöhung der Attraktivität der Goerzallee für neue Unternehmensansiedlungen und die Verbesserung des Lebensraums
8. Dem Leben und der Lebendigkeit unseres regionalen Standortes

9. Der Verein kann nationalen sowie internationalen Organisationen beitreten, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen

§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. Unternehmen und Verbänden (juristische Personen privaten Rechts),
2. Öffentlichen Einrichtungen (Behörden, Verwaltungen und sonstigen juristischen Personen öffentlichen Rechts),
3. Persönlichen Mitgliedern (natürlichen Personen),
4. Ehrenmitgliedern

Persönlichkeiten, die sich nachhaltig um die Arbeit des Vereins verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Alle Mitglieder zahlen die von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeiträge. Der Vorstand kann Mitglieder bei Vorliegen eines besonderen Grundes von der Beitragspflicht freistellen. Näheres dazu regelt die Beitrags- und Finanzordnung des Vereins.

§ 4 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

1. bei juristischen Personen durch Auflösung, bei natürlichen Personen durch den Tod;
2. Durch schriftliche Erklärung des Mitglieds an den Vorstand zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten;
3. Durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand ausgesprochen werden
 - a) wegen grober Verstöße gegen die Zwecke des Vereins
 - b) wegen schwerer Schädigung des Ansehens oder der Belagerung des Vereins,

- c) wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlichen Mahnung

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied innerhalb eines Monats die Anrufung der Mitgliederversammlung zu, die auf ihrer nächsten ordentlichen Sitzung endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden¹ und vier Stellvertretern und wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis eine Neuwahl für das betreffende Amt stattgefunden hat. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die Wahlen sind geheim vorzunehmen, sofern nicht die Mitgliederversammlung einstimmig anders beschließt.

Der Vorsitzende wird in einem gesonderten Wahlgang gewählt und benötigt die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der Kandidat, der die höchste Stimmenzahl erreicht.

Die Stellvertreter werden jeweils in gesonderten Wahlgängen einzeln gewählt. Bei Stimmgleichheit mehrerer Kandidaten entscheidet eine Stichwahl.

Auf entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung können die Stellvertreter jedoch auch in einem einheitlichen Wahlgang mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden (Blockwahl).

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so hat der Vorstand innerhalb angemessener Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied wählt.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Erstattung ihrer Auslagen. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung für die Wahrnehmung des Amtes erhalten.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der auch die Verteilung der Aufgabengebiete auf einzelne Vorstandsmitglieder geregelt werden kann. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein im Außenverhältnis gerichtlich und außergerichtlich alleine. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter zur Vertretung jedoch nur berechtigt, wenn der Vorstandsvorsitzende verhindert ist.

Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Ist ein Vorstandsmitglied gehindert, an einer Vorstandssitzung teilzunehmen, so kann es seine Stimme einem Dritten übertragen. Die Übertragung ist nachzuweisen.

¹ Hinweis zur Gender Formulierung: Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form steht

§ 7 Beirat

Der Vorstand kann zur Unterstützung der Vereinsarbeit einen Beirat einrichten. Er berät den Vorstand in strategischen Fragen und kann ihm auch operative Empfehlungen unterbreiten.

Zu Beiräten können natürliche Personen berufen werden, die sich für die Belange des Vereins einsetzen möchten. Sie müssen nicht Mitglied des Goerzallee e.V. sein. Die Beiräte werden durch den Vorstand berufen, der dabei Vorschläge aus der Mitgliedschaft berücksichtigt. Der Vorstand entscheidet auch über eine Abberufung. Die Mitglieder des Beirates versehen ihre Ämter ehrenamtlich.

Der Beirat kann auf Beschluss seiner Mitglieder einen Vorsitzenden aus seinen Reihen wählen. Dessen Amtszeit beträgt dann 1 Jahr.

Der Beirat wird vom Vorstand oder, wenn ein Beiratsvorsitzender gewählt ist, von diesem, mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens 30% der Beiratsmitglieder dies beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 40% seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen stimmberechtigt an den Sitzungen des Beirates teil. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Eine Stimmübertragung für die Beiratsmitglieder ist ausgeschlossen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Jedes Jahr wird eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten. In begründeten Fällen kann der Vorsitzende von sich aus, im Übrigen muss er auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch schriftliche Einladung oder in elektronischer Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden einzuberufen. Sie werden von dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet. Der Versammlungsleiter ernennt den Schriftführer. Jede ordnungsmäßig einberufene und durchgeführte Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Mehrheitszählung nicht gewertet. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder dies wünscht. Stimmübertragung abwesender auf anwesende Mitglieder ist zulässig, sofern dem Versammlungsleiter eine schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

1. Begrüßung der Anwesenden, Feststellung der Beschlussfähigkeit.
2. Beschlussfassung über das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht der Rechnungsprüfer/-innen oder der Wirtschaftsprüfer/-innen
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl des Vorstandes, falls satzungsgemäß vorgeschrieben

7. Wahl von 2 Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen oder eines/einer Wirtschaftsprüfers/Wirtschaftsprüferin
8. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für das folgende Geschäftsjahr
9. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das folgende Geschäftsjahr

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese hat unter anderem zu enthalten:

1. Ort und Zeit der Veranstaltung,
2. Die Person des Versammlungsleiters,
3. Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder,
4. Die Tagesordnung,
5. Die Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Ausschüsse und Projektgruppen

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können zur Bearbeitung bestimmter, befristeter Aufgaben die Bildung von Ausschüssen und Projektgruppen veranlassen.

Der Vorstand bestimmt den Leiter der Ausschüsse und Projektgruppen und informiert ihn über den Rahmen der Tätigkeit und des Budgets.

§ 10 Ermächtigung des Vorstands zur Satzungsänderung

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die das Registergericht zur Erlangung der Eintragungsfähigkeit verlangt, abweichend von § 8 der Satzung, zu beschließen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins oder der Zusammenschluss mit einem anderen Verein ähnlicher Zielsetzung kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die extra zu diesem Zweck einberufen ist.

Über den Antrag ist schriftlich und geheim mit ja oder nein abzustimmen. Zur Annahme des Antrages bedarf es einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung hat zugleich dafür zu befinden, ob und in welcher Weise das Vereinsvermögen an die Mitglieder ausgekehrt oder ob es anderweitig verwendet werden soll. Der amtierende Vorstand des Vereins führt als Liquidator die Abwicklung des Vereins durch.